

Der Markt Glonn erlässt gemäß Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO), Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) entsprechend dem Beschluss des Marktgemeinderates vom 05. September 1988 folgende

Werbeanlagensatzung

§ 1

Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes

Zur Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes werden für Werbeanlagen die folgenden örtlichen Bauvorschriften erlassen:

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Marktgemeinde Glonn.
- (2) Sie gilt für die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Werbeanlagen.
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

§ 3

Verbot von Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden

- a) an Einfriedungen
- b) an Türen, Toren und Fensterläden,
- c) an Bäumen, Leitungsmasten und Brücken,
- d) in öffentlichen Park- und Grünanlagen und in Friedhöfen.

§ 4

Beschränkung für Werbeanlagen

- (1) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei und indirekt (in Schattenschrift) ausgeführt sein. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexionsbeleuchtung sind unzulässig. Beleuchtete Blockbuchstaben sowie beleuchtete Firmenembleme, die als sog. „Nasenschilder“ ausgebildet sind und Fahnen zu Werbezwecken werden nicht zugelassen.
- (2) Automaten sind nur in räumlicher Verbindung mit Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig. Sie dürfen nicht in den Verkehrsraum ragen.
- (3) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. An Gebäuden dürfen Werbeanlagen nur bis zur Brusthöhe des ersten Obergeschosses angebracht werden. Die Oberkante der Attika bzw. die Unterkante der Traufe darf jedoch in keinem Fall überschritten werden.

§ 5

Gestaltung von Werbeanlagen

- (1) Zulässige Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie nicht durch übermäßige Farbgebung stören und sich in die Gebäudefront und das Straßenbild einpassen. Die Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Anlagen sowie die Verteilung von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster sind unzulässig.
- (2) Unansehnliche, entstellte, beschädigte oder verschmutzte Werbeanlagen oder Verkaufsautomaten müssen entfernt oder instandgesetzt werden
- (3) Der Eigentümer einer baulichen Anlage, der einen Verkaufsautomaten betreibt oder die Anbringung eines solchen an seinem Gebäude oder auf seinem Grundstück gestattet, ist verpflichtet, die durch diesen Verkaufsautomaten entstehende Verschmutzung zu beseitigen. Sind größere Verschmutzungen zu befürchten, so sind Abfallbehälter bereitzustellen und regelmäßig zu leeren.

§ 6

Beschränkung von öffentlichen Anschlägen

- (1) Es ist verboten, öffentliche Anschläge, Plakate, Tafeln und Zettel außerhalb der hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln anzubringen.
- (2) Von diesem Verbot ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (3) Werbung an Fensterläden ist untersagt.
- (4) Die Wahlpropaganda von politischen Parteien und Wählergruppen anlässlich einer Wahl bleibt unberührt. Wahlplakate und ähnliche Wahlwerbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln angebracht worden sind, sind innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder zu entfernen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften der §§ 1-6 dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde unter den Voraussetzungen des Art. 72 Bayer. Bauordnung im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen erteilen. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Werbeanlagen anbringt,
 2. Werbeanlagen entgegen §§ 4, 5 Abs. 1 gestaltet.
- (2) Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 öffentliche Anschläge außerhalb der hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –Anschlagtafeln anbringt oder anbringen lässt.
- (3) Die Höhe der Geldbuße kann bis zu 50. 000, - DM betragen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glonn, den 05.09.1988

Markt Glonn

Sigl
1. Bürgermeister